

Kirchensteuer: Ein teures Privileg

Religionsgesellschaften mit dem Status einer „Körperschaft des öffentlichen Rechtes“ sind berechtigt, „aufgrund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben“. So bestimmt es Artikel 137 Abs. 5 der Weimarer Verfassung von 1919, der gemäß Art. 140 GG Bestandteil des Grundgesetzes ist. Dieses Steuerprivileg (und viele Steuerbefreiungen für die Kirchen) stammt aus der Tradition des „Bündnisses von Thron und Altar“. Es ist ein Beispiel für die in unserem Land immer noch nicht vollendete Trennung von Staat und Kirche. Fast überall sonst in der Welt müssen sich die religiösen Würdenträger selbst darum kümmern, woher sie ihr Geld bekommen – in Deutschland besorgt das der Staat für sie. Und er kassiert auch bei Nicht-Gläubigen und Nicht-Christen ab.

Es handelt sich um gigantische Beträge: Trotz rückläufiger Mitgliederzahlen erzielen die deutschen Kirchen Rekordsteuereinnahmen. Schätzungsweise 12,9 Milliarden Euro betrug das Kirchensteueraufkommen im Jahr 2022, ein Plus gegenüber 2021 von rund 200 Mio. Euro. Auf die katholische entfielen knapp 6,8, auf die evangelische Kirche rund 6,1 Milliarden Euro (Quelle: <https://www.iwkoeln.de/studien/tobias-hentze-austrittswelle-hinterlaesst-immer-groessere-spuren.html>).

Eine Steuer ohne sozialen Nutzen

Was macht die Kirche mit dem Geld? Die gängige Antwort lautet: Sie tut viel Gutes. Das ist eine fromme (Selbst-)Täuschung. Die meisten Menschen glauben, dass die Kirchensteuern sozialen und karitativen Zwecken dienen. Das ist nicht der Fall. Den größten Teil verbrauchen die Kirchen kirchenintern – beispielsweise für die Bezahlung des eigenen Personals, für die Verwaltung ihres (riesigen) Vermögens und ihrer Liegenschaften sowie für die Errichtung und die Erhaltung von Kirchen oder anderen Gebäuden für kirchliche Zwecke. Nur einen Bruchteil geben sie für öffentliche soziale Zwecke aus. Denn die Kirchen sind zwar „Träger“ von vielen Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern und Altenheimen; überwiegend erledigen das die (katholische) Caritas und die (evangelische) Diakonie. Das sind Großkonzerne – die Kirchen und ihre Einrichtungen sind nach dem Staat der größte Arbeitgeber in Deutschland. Sie sind aufgrund des „kirchlichen Arbeitsrechts“ nicht an das Betriebsverfassungsrecht gebunden.

Fast nichts von dem, was in diesen sozialen, karitativen oder medizinischen Einrichtungen geschieht, wird aus der Kirchensteuer (oder aus dem Vermögen der Kirchen) bezahlt. So werden beispielsweise die „evangelischen“ und die „katholischen“ Krankenhäuser – in gleicher Weise wie die Einrichtungen anderer Träger – vollständig von den Krankenkassen, den Sozialversicherungsträgern, dem Staat sowie aus den Eigenbeiträgen der Kranken finanziert. Die Kirchen leisten für die medizinische Versorgung der Kranken keinen finanziellen Anteil. Bei kirchlich getragenen Kindertagesstätten, Alten- und Pflegeheimen, Schulen oder Sozialstationen usw. trägt der Staat den größten Teil der Kosten, der Anteil der Kirchensteuer ist vergleichsweise minimal.

Der Staat als Handlanger der Kirchen

Das ist einer der Hauptgründe für die Kritik daran, dass der Staat den Kirchen bei der Eintreibung dieser Steuer nicht nur behilflich ist, sondern dass er das für sie komplett erledigt.

Die Weimarer Verfassung räumte 1919 den Religionsgemeinschaften nur das Recht, „Kirchensteuern“ zu erheben und sich

dafür der staatlichen „Steuerlisten“ zu bedienen. Daraus ist in der Bundesrepublik ein Rundum-Service des Staates für die Kirchen geworden (tatsächlich nehmen fast ausschließlich die evangelischen und die katholischen Großkirchen die Hilfe des Finanzamts in Anspruch, daneben nur wenige kleine – überwiegend christliche – Gruppen und die jüdischen Gemeinden). Nach dem Kirchensteuergesetz des Landes Baden-Württemberg können die Religionsgemeinschaften die Verwaltung der Kirchensteuern, die als Zuschlag zur Lohn- bzw. Einkommensteuer erhoben werden, und die Verwaltung des „besonderen Kirchgelds“ in glaubensverschiedener Ehe (s.u.) ganz oder teilweise den Finanzbehörden übertragen. Davon machen sie eifrig Gebrauch. Das ganze Geschäft erledigt deshalb der Staat. Er erhält dafür eine Gebühr in Höhe von zwei Prozent der Einnahmen. Das ist im Vergleich zu dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand (rund 2 Mrd. Euro) eine minimale Vergütung. Für die Kirchen ist das sehr komfortabel, weil sie – anders als jeder andere Verein – säumige Zahler*innen nicht aufwändig zur Kasse bitten müssen, sondern der Staat das für sie erledigt und dabei das ganze Instrumentarium einsetzt, das im Steuerrecht für die Beitreibung der Zahlungen vorgesehen ist. Über die Höhe der Kirchensteuer entscheiden die Kirchen selbst. Den größten Brocken stellt die Kirchensteuer als „Zuschlag zur Einkommensteuer“ dar. Gegenwärtig beträgt dieser Zuschlag in Baden-Württemberg 8 Prozent der Lohn- bzw. Einkommensteuer. Bei einem ledigen Arbeitnehmer mit einem Monats-Bruttoverdienst von 3.000 Euro sind es 2024 etwa 305 Euro im Jahr.

Nichtchristen oder Andersgläubige zahlen mit

Bei Personen in einem steuerpflichtigen Beschäftigungsverhältnis erledigen die Arbeitgeber den Steuerabzug anlässlich der Auszahlung der Löhne und Gehälter. Das kostet sie rund 400 Mio. Euro im Jahr. Bei den übrigen Menschen wird die Kirchensteuer „nach Maßgabe des Einkommens“ vom Finanzamt eingezogen. Damit sie ihnen nicht wegen zu hoher Kirchensteuern weglaufen, erlauben die Kirchen besonders wohlhabenden Mitgliedern eine „Kappung“ (dabei kommen diese Personen doch ohnehin nicht in den Himmel, denn „eher geht ein Kamel durch ein Nadelöhr, als dass ein Reicher in das Reich Gottes gelangt“; Matthäus 19,24).

Die Kirchensteuerzahler*innen können ihre Beiträge als „Sonderausgabe“ vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehen. Der Staat erstattet ihnen auf diese Weise einen Teil der Kirchensteuer (und verzichtet damit auf eigene Steuereinnahmen). Der oben genannte Beispiel-Zahler trägt von den rund 305

Für die Trennung von Staat und Religion

Euro, die bei seiner Kirche ankommen, also nur einen Teil aus eigener Tasche, den Rest schießt der Staat zu. 2022 beliefen sich die so entstandenen Mindereinnahmen im Staatshaushalt (Bund, Länder und Kommunen) insgesamt auf 4,06 Milliarden Euro. Dafür müssen alle Steuerzahler*innen aufkommen, auch Konfessionslose, Muslime, Buddhisten oder Zeugen Jehovas. Auch in einem anderen Bereich schiebt der Staat den Kirchen Geld von Glaubensfremden zu: Bei den sogenannten „Mini-Jobs“ müssen die Arbeitgeber 2% der Lohnkosten pauschal zur Abgeltung aller einkommensbezogenen Steuerverpflichtungen an das Finanzamt abführen. 2009 waren das rund 350 Mio. Euro (inzwischen dürften es gut 400 Mio. sein). Davon gibt Staat 5% (rund 8 Mio. Euro) an die Großkirchen ab, ohne Rücksicht darauf, ob die Mini-Jobber einer Religionsgemeinschaft angehören oder – wie die muslimische Putzfrau – mit dem Christentum nichts zu tun haben.

Zwar sind z.B. Arbeitslose und andere sozial Schwache sowie nicht steuerpflichtige Familienangehörige von der Zahlung einer eigenen Kirchensteuer befreit. Dafür gibt es aber das „besondere Kirchgeld“ in glaubensverschiedenen Ehen (es wird in Baden-Württemberg nur von den evangelischen Landeskirchen erhoben, also nicht von der katholischen Kirche). Das „besondere Kirchgeld“ wird fällig, wenn nur ein Ehegatte einer steuererhebenden Kirche angehört und kein oder im Verhältnis zum Ehepartner nur ein geringes eigenes Einkommen hat. Dann finanziert der besser verdienende Partner – selbst wenn dieser Atheist oder Moslem ist und mit der Religion seines Partners nichts zu tun hat oder haben will – über das für beide Partner gemeinsam erhobene „Kirchgeld“ dessen Kirche mit. Ein Nebeneffekt ist übrigens, dass die Kirchen auf diese Weise erfahren, welcher Konfession der Ehepartner anhängt und wer mit einem Ketzer das Bett teilt.

Mit dem Datenschutz vereinbar?

Damit der Staat seine Funktion als Inkasso-Unternehmen für die Kirchen erledigen kann, erhebt und speichert in Deutschland – anders als in unseren freiheitlichen Nachbarländern – der Staat, welchem „Bekenntnis“ die Bürger*innen angehören (der zweite Grund für diese Erhebung ist die Pflicht der „bekenntnisangehörigen“ Schüler/innen zum Besuch des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen; hier will der Staat ebenfalls wissen, wer welche Götter verehrt).

Das ist eine höchst fragwürdige Angelegenheit: Wer sich erinnert, wie grausam das Glaubenskenntnis in Deutschlands Geschichte Maßstab für Leben und Tod, für Wohlergehen oder Elend war (und heute in vielen Ländern noch ist), muss es als Problem betrachten, dass den Staatsorganen die Religionszugehörigkeit der Menschen bekannt ist (und teilweise den Religionsgemeinschaften – beispielsweise beim „besonderen Kirchgeld“ – sogar amtlich bekanntgemacht wird, welcher Konfession die Ehe- und Lebenspartner*innen ihrer Gläubigen angehören. Beim „Datenschutz“ geht es bekanntlich nicht um den Schutz der Daten, sondern um die Freiheit der Person, über die Daten selbst zu verfügen.

Auch private Unternehmen erfahren die Religionszugehörigkeit der Bürger*innen: Da die Kapitalertragssteuer von den Banken und Sparkassen direkt ans Finanzamt abgeführt und auch hierauf Kirchensteuer erhoben wird, teilt das Bundeszentralamt für Steuern sie diesen Instituten automatisch mit. Man kann sich gegen diese Datenweitergabe wehren. Ein Formular („Erklärung zum Sperrvermerk“) findet man unter: www.formulare-bfinv.de/ffw/form/display.do.

Das Merkmal der Religionszugehörigkeit wird in den amtlichen Melderegistern der Städte und Gemeinden gespeichert. Die Wohnsitzgemeinde teilt dem Finanzamt die Zugehörigkeit der betreffenden Person zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft (und gegebenenfalls auch den Austritt) mit. Diese Registrierung erfolgt beispielsweise anlässlich der Geburt oder bei der Wohnsitznahme (Anmeldung beim Einwohnermeldeamt nach der Einreise aus dem Ausland). Hierfür sind keine Dokumente (z.B. Taufbescheinigung) erforderlich, sondern es genügt bei Geburten die Mitteilung ans Standesamt oder bei Zugereisten die Selbstauskunft über die Religionszugehörigkeit an die Meldebehörde.

Die Alternative: Man kann auch austreten

Dieses Verfahren hat zur Folge, dass ein Großteil der Deutschen nie aus eigenem Willen einer Religionsgemeinschaft beigetreten ist, aber vor dem Gesetz trotzdem als „evangelisch“ oder „katholisch“ gilt und dann auch kirchensteuerpflichtig ist. Ein groteskes Beispiel für die Folgen hieraus: Eine in der damaligen DDR geborene Frau hatte nach ihrer Taufe als Säugling und dem Kirchenaustritt ihrer Eltern knapp 60 Jahre lang keinerlei Bezug zur Kirche, noch nicht einmal Kenntnis von einer Mitgliedschaft. Bis zum Jahr 2011 galt sie als konfessionslos. Dann zog ihr das Finanzamt plötzlich auf Betreiben der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg die Kirchensteuer ab und verlangte eine Nachzahlung. Ein Gericht in Berlin gab der Kirche recht.

Der Kirchensteuerpflicht kann man entkommen, indem man aus der Religionsgemeinschaft, zu der man laut Melderegister gehört, förmlich austritt. Das muss beim zuständigen Standesamt erfolgen (hierzu gibt es den Kompakt-Info Nr. 1) und hierfür verlangt diese Behörde eine Gebühr. Zwar ist eigentlich der Aufwand des Staates für die Verwaltung und Erhebung der Kirchensteuer durch die Pauschale von 2 Prozent (s.o.) abgegolten, aber dieses Geld kassiert das Land – die Städte und Gemeinden erhalten davon nichts. Sie wollen das Verwaltungsgeschäft aber nicht umsonst erledigen und verlangen deshalb eine kommunale Austrittsgebühr. Diese liegt in der Stadt Freiburg für Personen unter 18 Jahren bei 10 Euro, ab 18 Jahren sind es 29 Euro. Übrigens: Wenn jemand in eine steuererhebende Religionsgemeinschaft eintritt, hat die Stadt/Gemeinde den gleichen Verwaltungsaufwand, dafür verlangt sie aber nichts. Ein Schelm, der Böses dabei denkt.

Die Aufnahme des Merkmals in das Melderegister bzw. der Austritt entfalten übrigens lediglich eine „bürgerliche Wirkung“: Allein das Handeln der staatlichen Organe wird hiervon bestimmt, z.B. der Einzug der Kirchensteuer. Ob die Religionsgemeinschaft die betreffende Person als Mitglied ansieht, richtet sich hingegen ausschließlich nach deren internen Regeln (dem sogenannten „Kirchenrecht“). Es ist nicht möglich, formal beim Standesamt den Austritt aus der Kirche zu erklären und trotzdem Mitglied der Kirche zu bleiben. Die katholische Kirche hat erfolgreich gegen den Versuch eines Theologieprofessors geklagt, sich der Steuerpflicht zu entziehen und doch „Katholik“ zu bleiben. Mit anderen Worten: Diener Gottes kann nur sein, wer dafür Gebühren zahlt.

Wir sagen: Schluss damit!

Wir sind angesichts dieser Umstände dafür, das System des Kirchensteuereinzugs durch den Staat abzuschaffen. Die Kirche soll sich selbst das Geld besorgen, das sie für ihre Zwecke braucht. Denn Religion ist Privatsache!

GBS Freiburg e.V. – Regionalgruppe im Förderkreis der Giordano-Bruno-Stiftung

V.i.S.d.P. Olaf Zuber, Carl-von-Ossietzky-Str. 11, 79111 Freiburg, Tel. 0761-4880740, info@gbs-freiburg.de
GBS Freiburg e.V. im Internet: www.gbs-freiburg.de / Redaktion: Michael Rux, Januar 2024